

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und
Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 606 - 212-29.234.0-104 a, b
Meine Nachricht vom: 3.4.2009

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-3290

19. November 2009

Ausländerrecht; Altfallregelung

hier: Statistik zur gesetzlichen Altfallregelung zum Ende des 3. Quartals 2009; neuer Erhebungsbogen; Verfahrenshinweise zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Altfallregelung zum 31.12.2009

1. Die vom Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 5. November 2009 übersandte Gesamtstatistik „Altfallregelung“ aufgrund der Meldungen der Länder nach Ablauf des 3. Quartals 2009 übersende ich als *Anlage 1* zu Ihrer Kenntnis.
2. Mit Schreiben vom 20. Juli 2009 hatte ich darauf hingewiesen, dass ab Beginn des 4. Quartals 2009 der neue Erhebungsbogen zu verwenden ist, der nunmehr die Entscheidungen über die Verlängerungsanträge erfasst. Ich bitte darauf zu achten, dass die Verlängerungsentscheidungen nicht als Entscheidungen über Erstanträge zu erfassen sind, sondern nur in den jeweiligen Spalten 9 bis 11a. Den für die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein angepassten Bogen füge ich als *Anlage 2* – erneut - bei.

Ich bitte, den ausgefüllten Bogen bis zum **12. Januar 2010** zurückzusenden.

3. Das Bundesinnenministerium hat zum 15.7.2009 eine stichprobenartige Erhebung zum Umfang des Sozialleistungsbezuges von Ausländern, die eine Probe-Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben, in den Bundesländern durchführen lassen. Nicht alle Bundesländer haben diese Anfrage beantwortet. Anhand der eingegangenen Rückmeldungen wurde festgestellt, dass aktuell ca. 50 % der Begünstigten von § 104 a AufenthG das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung zum 31.12.2009 nicht erfüllen. Die Zahl ist jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Erhebung u.a. auf härtefallbegründende Konstellationen – wie etwa familiäre Situation – nicht eingeht.

Dennoch ist die wachsende Besorgnis, dass die Betroffenen zum 1.1.2010 in den

Status der Duldung zurückfallen, nicht nur aus dem kirchlichen Bereich und den Nicht-Regierungsorganisationen sondern auch im politischen Raum deutlich wahrzunehmen. Die Konferenz der Innenminister und –senatoren wird sich Anfang Dezember mit der Problematik befassen. Sollte es gelingen, dort einen einvernehmlichen Beschluss zu einer Übergangs- oder Anschlussregelung zu erzielen, werden Sie umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

4. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen weise ich auf die am 31.10.2009 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hin. Gem. Ziffer 104a.5.5 AVwV gilt der Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG für alle auf Grund von § 104a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse.

Für Aufenthaltserlaubnisse, die auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m.

- § 104 a Abs. 1 Satz 2 (bei Lebensunterhaltssicherung)
 - § 104 a Abs. 2 Satz 1 (volljährige Kinder von Geduldeten)
 - § 104 a Abs. 2 Satz 2 (unbegleitete Minderjährige)
 - § 104 b AufenthG (minderjährige integrierte Kinder von Geduldeten)
- erteilt wurden, gilt § 81 Abs. 4 AufenthG.

5. Die Verlängerung einer nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach der allgemeinen Regelung in § 8 AufenthG.

Nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 AufenthG setzt die Erteilung (und Verlängerung) des Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass u.a. der Lebensunterhalt (im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG) gesichert ist. Um für diesen Personenkreis eine Schlechterstellung gegenüber Personen, für die die Verlängerungskriterien der Probe-Aufenthaltserlaubnisse und der in der Norm enthaltenen Härteregeln maßgeblich sind, zu vermeiden, sollten bei der Ausübung des Ermessens gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG die Maßstäbe des § 104 a Abs. 5 und 6 AufenthG berücksichtigt werden.

6. Die noch offenen Anträge sollten umgehend einer abschließenden Prüfung zugeführt werden.



Dirk Gärtner

Anlagen: 2